

SATZUNG

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Bezirk Oldenburg e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Bezirk Oldenburg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat im Rahmen der Ordnungen für die Jugendarbeit der Ev. –Luth. Kirche in Oldenburg folgende Aufgaben:

- Er fördert die Jugendarbeit im Sinne des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder und will die Mitglieder befähigen, ihre Verantwortung in Familie, Beruf, Gesellschaft und Kirche wahrzunehmen.
- Er steht dem Jugendverband VCP - Bezirk Oldenburg vor allem zur rechtlichen Absicherung seiner Aktivitäten und zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten zur Verfügung.
- Er steht für eine erforderliche Dienst- und Fachaufsicht von hauptamtlichen Kräften des VCP - Bezirk Oldenburg zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen der § 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Weitere Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie dem genannten Abschnitt der Abgabenordnung entsprechen.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder dessen Erträge, auch dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder des Vereines.

1. Fördermitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins nach § 2 dieser Satzung mit einem jährlichen Beitrag fördern will.

Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtzahlung des Förderbeitrages innerhalb von 2 Jahren, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Verein erhebt einen Beitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. In der Mitgliederversammlung haben folgende namentlich genannte Mitglieder für zwei Jahre Stimmrecht:
 - 2.1.1. Je eine Person, die von den Gremien der aktiven Ortsgruppen oder Stämmen des Bezirkes Oldenburg, zu bestimmen ist. Die Ortsgruppen /Stämme beschließen Beginn und Ende der Zweijahresfrist bezüglich der Amtszeit seiner Vertretung.
 - 2.1.2. Ein von der Bezirksleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied.
 - 2.1.3. Ein Vorstandsmitglied des
„Pfadfinderbildungsstätte des VCP Bezirk Oldenburg e.V.“
Die von den Gruppen bestimmten Personen erklären sich schriftlich mit der Mitgliedschaft im Verein einverstanden.
- 2.2.1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Personen vorschlagen und durch Wahl das Stimmrecht für die laufende Versammlung erteilen.
- 2.2.2. Die Mitglieder des Vorstands haben für die Dauer ihrer Amtszeit stimmrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich und immer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- Wahl des Vorstandes aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren
- Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern, die Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurden
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers
- Abnahme der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr
- Entgegennahme eines Berichtes der Bezirksleitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festsetzung einer Beitragsordnung
- Entgegennahme eines Berichtes des Vereins „Pfadfinderbildungsstätte des VCP Bezirk Oldenburg e.V.“

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 3, höchstens aus 5 Personen:

4. dem 1. Vorsitzenden
5. dem 2. Vorsitzenden (Schriftführer)
6. dem Kassenwart

Bis zu 2 Beisitzer können zusätzlich gewählt werden.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Vertretungsberechtigt ist jeweils der 1. Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein.

Zu seinen Aufgaben gehört ins Besondere:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Vereins und des Jugendverbandes
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht für hauptamtlich Beschäftigte des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Bezirk Oldenburg e.V.
- Gegebenenfalls die Bestellung einer Person mit der Geschäftsführung des Vereines, die gleichzeitig die Geschäftsführung des Jugendverbandes wahrnehmen soll.
- Zusammenarbeit mit der Bezirksleitung insbesondere bezüglich des Finanzrahmens der Jugendarbeit
- Förderung des Jugendverbandes durch vertrauensbildende Maßnahmen

§ 9 Satzungsänderung / Auflösung

7. Eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereines muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Eine Satzungsänderung tritt in Kraft, wenn innerhalb von 3 Wochen nach Versandt der veränderten Satzung keine schriftlichen Einwände von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand erhoben wird.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den VCP - Land Niedersachsen e.V., die er für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
9. Liquidatoren des Vereins sind die nach § 7 als vertretungsberechtigt genannten gewählten Vorstandsmitglieder.

Beschlossen in Oldenburg, am 30.11.1981

Satzungsänderung in Oldenburg, am 09.07.1997

Satzungsänderung am 4.12.2003